

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 16. September 2004

in der Rechtssache C-227/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Fehlerhafte Anwendung — Eisenbahnliniensprojekt Valencia-Tarragona, Abschnitt Las Palmas-Oropesa)

(2004/C 273/01)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-227/01 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigter: S. Ortiz Vaamonde), hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, J. N. Cunha Rodrigues und R. Schintgen (Berichterstatter) sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 16. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 2, 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verstoßen, dass es das „Eisenbahnliniensprojekt Valencia-Tarragona, Abschnitt Las Palmas-Oropesa. Bahnkörper“, das Teil des Projekts „Corredor del Mediterráneo“ ist, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 28.7.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 16. September 2004

in der Rechtssache C-465/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Angehörige der Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums — Angehörige von Drittstaaten, die mit der Gemeinschaft durch ein Abkommen verbunden sind — Passives Wahlrecht zu den Arbeiterkammern und zu Betriebsräten — Verbot der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen)

(2004/C 273/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-465/01 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 4. Dezember 2001, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Sack) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigter: H. Dossi), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, des Richters R. Schintgen (Berichterstatter), der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter P. Kuris und G. Arestis — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 16. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: